

## Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.04.1997, **geändert durch Beschluss vom 11.10.2001**, aufgrund des § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBO) folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

### **§ 1** **Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzverpflichtung) gemäß § 37 Abs. 1 und 2 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Stadtgebiet verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden. Bei gemischt genutzten Bauvorhaben sind real nachgewiesene Stellplätze zunächst für Wohnungen zu verwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2** **Gliederung**

Das Stadtgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt.

#### **Zone I: Innenstadt**

Sie wird begrenzt

im Süden durch die Bahnlinie Stuttgart - Ulm

im Westen durch die Jebenhäuser-/Willi-Bleicher-/Lorcher Straße

im Norden durch die Burg-/Friedrich-Ebert-Straße

im Osten durch die Theodor-Heuss-/Hohenstaufen-/Poststraße

#### **Zone II: Randbereiche**

im Süden von der B 10 - Umgehung - Jebenhäuser Straße, Faurndauer Straße - Fils, Metzgerstraße, Faurndauer Straße, Markungsgrenze Göppingen - Faurndau, Stuttgarter Straße

im Westen Reuschweg

im Norden Karl-Kübler-Straße, Beethovenstraße, Reuschstraße, Stuttgarter Straße, Carl-Hermann-Gaiser-Straße, Lorcher Straße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Nördl. Grenze des Gewerbegebietes zwischen Marktkauf (Post-/Hohenstaufenstraße)

und Fa. Mersch (Großeislinger/Roßbachstraße), Bahnlinie Stuttgart-Ulm bis Markungsgrenze Eislingen

im Osten Markungsgrenze Göppingen/Eislingen bis B 10 - Umgehung, Bahnlinie Göppingen-Boll, Fils, Heubach, Holzheimer Straße

### **§ 3** **Ablösungsbeträge**

Als Ablösungsbetrag je abzulösenden Stellplatz werden erhoben in

	für Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und in Fußgänger-Zonen	sonstige
Zone I	<b>7.500,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
Zone II	<b>5.000,00 €</b>	<b>7.500,00 €</b>
Zone III	<b>2.500,00 €</b>	<b>3.750,00 €</b>

### **§ 4** **Zustimmung zur Ablösung bzw. Ablehnung der Ablösung**

Die Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung der Stadt zur Ablösung trifft der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats.

Bei Zustimmung ist die Verwaltung ermächtigt, mit dem Bauherrn den Ablösungsvertrag nach beiliegendem Muster abzuschließen. Soweit in Einzelfällen eine Abweichung von diesen Bestimmungen geboten ist, wird die Entscheidung darüber dem Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates zur Zustimmung vorgelegt.

### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 30.04.1997 in Kraft.

Göppingen, den 14.05.1997

gez.: Reinhard Frank  
Oberbürgermeister

***Nachrichtlich: § 3 neu gefasst durch Beschluss des GR am 11.10.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002***